

# Die freie Aufnahme eines Weltpriesters in ein Ordensinstitut

Konrad Hartelt, Erfurt\*

## I. Das geltende Recht

Als eine besondere Frucht des konziliaren Nachdenkens über die Kirche und ihre Sendung darf die ekklesiologische Sicht und Interpretation des Ordenslebens verstanden werden.<sup>1</sup> Der Codex spiegelt den ekklesiologischen Aspekt des durch die Profeß der evangelischen Räte geweihten Lebens wider, wenn er herausstellt, daß sich die Gläubigen in dieser Lebensform „in besonderer Weise mit der Kirche und deren Heilswerk verbinden“ (c. 573 § 2) und zur Erfüllung der Heilssendung der Kirche gemäß Zielsetzung und Geist des jeweiligen Instituts beitragen (vgl. c. 574 § 2).

Weil der Stand derer, die sich in Instituten des geweihten Lebens<sup>2</sup> zu den evangelischen Räten bekennen, „zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche“ gehört und deren Heilsauftrag dient, ist er von allen in der Kirche zu unterstützen und zu fördern (vgl. cc. 207 § 1, 574 § 1). Eine besondere Rolle fällt hierbei ohne Zweifel den Diözesanbischöfen zu. Zwar sind die Orden keine Teilkirchen und ihr apostolisches Wirken beschränkt sich auch nicht auf eine Teilkirche, aber ihre universalkirchliche Berufung realisiert sich jeweils innerhalb einer bestimmten Ortskirche. Von daher ergibt sich notwendig ein besonderes Beziehungsverhältnis zwischen dem Diözesanbischof und den Instituten des geweihten Lebens innerhalb seiner Ortskirche. Der Diözesanbischof hat „die besondere Aufgabe, das gottgeweihte Leben zu schützen, die Treue der Ordensleute zu ihrer Berufung lebendig zu halten und ihnen zu helfen, damit sie sich in die Gemeinschaft einer Kirche und die Evangelisierungsarbeit gemäß ihrem eigenen Charisma einfügen können . . . Die Ordensleute ihrerseits sollen den Bischof als Hirten der ganzen Diözesangemein-

---

\* Bei diesem Artikel handelt es sich um einen Beitrag von Professor Dr. Konrad Hartelt, Lehrer des Kirchenrechts im Regional-Priesterseminar in Erfurt, für die Festschrift für Professor Dr. Matthäus Kaiser „Recht als Heildienst“, hrsg. von Winfried Schulz, Paderborn 1989, Bonifatius-Verlag, den der Autor freundlicherweise für die OK zur Verfügung gestellt hat.

1 VatII LG Art. 43–45; VatII PC Art. 1. Vgl. G. Jelich, Kirchliches Ordensverständnis im Wandel. Untersuchungen zum Ordensverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ und im Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens „Perfectae caritatis“ (EThSt Bd. 49), Leipzig 1983, besonders S. 174–237 mit umfangreichen Literaturangaben.

2 Der CIC hebt die „Institute des geweihten Lebens“ von den „Gesellschaften des Apostolischen Lebens“ ab und zählt zu den ersteren die „Ordensinstitute“ und die „Säkularinstitute“.

schaft betrachten und als Garanten ihrer Treue zum eigenen Charisma bei Erfüllung ihres Dienstes an der Ortskirche.“<sup>3</sup>

Nach VatII CD Art. 34 gehören die Ordensleute, Männer wie Frauen, „in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese“, und die Ordensgeistlichen „muß man in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten, insofern sie unter der Autorität des geweihten Oberhirten Anteil an der Seelsorge und an den Werken des Apostolats haben“ – wenngleich sie nicht der betreffenden Teilkirche inkardiniert sind.

Es erscheint folgerichtig, wenn c. 385 formuliert: „Der Diözesanbischof hat die Berufungen für die verschiedenen Dienste und für das geweihte Leben nachhaltig zu fördern, wobei seine besondere Sorge den priesterlichen und missionarischen Berufen zu gelten hat.“

So klar auch die Mitarbeit der Ordenspriester an den Apostolatsaufgaben einer Teilkirche unter der Leitung des Diözesanbischofs als gemeinsamer Dienst an der einen Sendung betont wird<sup>4</sup> und so eindeutig der Bischof aufgefodert ist, die Berufungen für das geweihte Leben „nachhaltig zu fördern“, so schwer scheint es doch in der Praxis zuweilen einem Bischof zu werden, dem Eintritt eines in seiner Ortskirche inkardinierten Priesters in einen Orden zuzustimmen.

Im folgenden soll die Rechtslage untersucht werden für den Konfliktfall, daß ein Diözesanbischof nicht bereit ist, einen bei ihm inkardinierten Priester für die Aufnahme in einen Orden<sup>5</sup> zu dem Zeitpunkt freizugeben, der der Ordensobere für notwendig erachtet.

Die Aufnahme in ein Institut des geweihten Lebens erfolgt stufenweise. Das Leben im Institut beginnt mit dem Noviziat (c. 646), dem ein Postulat<sup>6</sup> vorausgehen kann. Nach abgeschlossenem Noviziat ist der Novize, falls er für geeignet befunden wurde, zu den zeitlichen Gelübden zuzulassen (c. 653 § 2), nach Ablauf der Zeit, für die die Profeß abgelegt wurde, zur Erneuerung der Pro-

---

3 Decr. der SC Ep und SC Rel „Mutuae relationes“ v. 14.5. 1978, in: AAS 70 (1978) S. 473–506, n. 52; deutsche Übersetzung z. n. OssRom (dt.) v. 11. August 1978. Die Kompetenzverteilung zwischen Bischof und Ordensoberen hinsichtlich der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke regelt c. 678. Vgl. auch *J. Beyer*, Religious and the local Church, in: *The Way* (Supplement 50), London (Heythrop College) 1984, S. 80–98.

4 Vgl. VatII CD Art. 17; Decr. „Mutuae relationes“ (Anm. 3), bes. n. 52–59.

5 Wir beschränken uns bei der Darlegung der Rechtslage auf die Zulassung in ein Ordensinstitut und klammern die Säkularinstitute sowie die Gesellschaften des Apostolischen Lebens aus.

6 Der CIC erwähnt das Postulat nicht mehr, sondern begnügt sich mit der allgemeinen Bestimmung, daß niemand ohne entsprechende Vorbereitung in ein Institut des geweihten Lebens aufgenommen werden kann (c. 597 § 2). Das Postulat kann aber durch das Eigenrecht vorgesehen werden.

feß oder zur ewigen Profeß (c. 657 § 1). Durch die ewige Profeß wird der Profeße endgültig und für immer dem Institut mit den vom Recht festgesetzten Rechten und Pflichten eingegliedert. Für Weltkleriker bedeutet die Ablegung der ewigen Profeß zugleich die Inkardination in das entsprechende Institut und die damit ipso iure erfolgende Exkardination aus der eigenen Teilkirche (c. 268 § 2).

Das Recht auf Zulassung zum Noviziat liegt bei dem zuständigen höheren Ordensoberen (c. 641).<sup>7</sup> Er darf keine Weltkleriker zum Noviziat zulassen „inconsulto proprio ipsorum Ordinario“ (c. 644). Diese hier vorgeschriebene Konsultation betrifft die Erlaubtheit der Zulassung zum Noviziat.<sup>8</sup> Hindernisse, die eine *gültige* Aufnahme ausschließen, sind in c. 643 § 1 universalrechtlich taxativ aufgezählt, können aber durch das Eigenrecht erweitert werden.

Daraus folgt: Eine *Unterlassung* der vorgeschriebenen Konsultation des zuständigen Ordinarius würde die Aufnahme des Weltklerikers in das Noviziat nicht ungültig, wohl aber unerlaubt machen. Da aber nur eine *Konsultation* des Ordinarius vorgeschrieben ist, bedarf die Zulassung des Weltklerikers zum Noviziat nicht der formellen Erlaubnis (licentia) seines Ordinarius, d. h., der Weltkleriker würde von daher gültig und erlaubt in das Noviziat aufgenommen, auch wenn sein Ordinarius die Zustimmung dazu verweigert.

Im folgenden wird zu klären sein, ob dieser eindeutig erscheinende Befund des c. 644 (i. V. m. c. 641) im Einklang steht mit den Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben, daß (1.) ein Weltkleriker immer einer Teilkirche (oder Personalprälaten) inkardiniert ist, (2.) der Weltpriester zudem beim Weiheempfang seinem Bischof (und dessen Nachfolgern) Gehorsam versprochen hat und (3.) regelmäßig ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) innehat.

## 1. Die Inkardination und ihre Rechtsfolgen<sup>9</sup>

Durch den Empfang der Diakonenweihe wird jemand Kleriker und der Teilkirche (bzw. der Personalprälaten) inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist (c. 265). Mit der durch die Diakonenweihe geschehenden Inkardination er-

---

<sup>7</sup> Das Eigenrecht hat festzulegen, welcher von den höheren Oberen der „zuständige“ ist und ob dieser für die Aufnahme in das Noviziat die Zustimmung oder nur den Rat von Beispruchsberechtigten benötigt.

<sup>8</sup> Von den sechs Tatbeständen, die nach c. 542 n. 2 CIC/1917 eine gültige, aber unerlaubte Zulassung zum Noviziat bedingen, sind im CIC/1983 zwei übriggeblieben, die, jetzt in c. 644 als Aufnahmeverbot formuliert, an den zulassenden Oberen gerichtet sind.

<sup>9</sup> Vgl. H. Schmitz, Fragen des Inkardinationsrechtes, in: Festg. Scheuermann, S. 137–152; ders., Die Weisungen des Vaticanum II zur Altersversorgung der Presbyter, in: Festschr. Panzram, S. 139–158; W. Ülhof, Die Zuständigkeit zur Weiheempfangung mit besonderer Berücksichtigung des Zusammenhanges mit dem Weihetitel und der Inkardination, München 1962 (MthStkan, 15. Bd.).

hält der Kleriker seinen Ordinarius proprius, dem Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen er in besonderer Weise verpflichtet ist (c. 273).

Der Diözesanbischof (als Ordinarius proprius des Weltklerikers) übernimmt mit der Inkardination eine umfassende Verantwortung für das geistliche, geistige und leibliche Wohl des Klerikers (vgl. c. 384). Die Verpflichtung, für den angemessenen Lebensunterhalt sowie für soziale Hilfeleistungen bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen, erwächst dem Ordinarius proprius aus dem Inkardinationsverhältnis.

Der Verpflichtung des Ordinarius entspricht das Recht auf seiten des Klerikers auf diese Leistungen (c. 281 §§ 1 und 2). Dieser Rechtsanspruch „gehört zum Inhalt des zweiseitigen Inkardinationsverhältnisses. Die Versorgung ist Gegenleistung der Kirche, aber nicht im Sinn einer Bezahlung oder eines Entgelts für geleistete Arbeit. Die Zusicherung einer ausreichenden, angemessenen und lebenslänglichen wirtschaftlichen Versorgung ist Gegenleistung dafür, daß sich der Presbyter voll und ganz, unbemessen und auf Lebenszeit zum Dienst in der Kirche in einer von der Ordination geprägten Weise zur Verfügung stellt.“<sup>10</sup>

Aus dem Inkardinationsverhältnis ergibt sich für die Kleriker die Verpflichtung (und das Recht!), „wenn sie nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt sind, eine Aufgabe (munus), die ihnen von ihrem Ordinarius übertragen wird, zu übernehmen und treu zu erfüllen“ (c. 274 § 2). In der Regel wird es eine Aufgabe in der Teilkirche sein, in der sie inkardiniert sind, denn für deren Dienst sind sie geweiht worden (c. 266 § 1).

Jedoch zeigen die cc. 268, 271 und 294–297, daß die Inkardination „nicht mehr ausschließlich von der Bindung zum Dienst an die Diözese verstanden werden (kann), für deren Dienst der Kleriker angenommen war...“<sup>11</sup> Diese Canones geben im wesentlichen die Normen des MP EcclSanct I n. 3 und 4 wieder (in Ausführung von Art. 10 VatII PO). Darum gilt für sie, was H. Schmitz treffend bemerkt: „Die Anpassung des Inkardinationsverhältnisses an die heutigen Gegebenheiten besteht aus der Sicht des Dienstes in einer *Lockerung* der bisher durch die Inkardination entstandenen engen Bindung an den Dienst in einer bestimmten Teilkirche zugunsten einer *Ausweitung des Dienstes zu Aufgaben der Gesamtkirche* und anderen Teilkirchen; damit dürfte auch die Verpflichtung zum Dienst in der Kirche grundsätzlich ausgeweitet sein.“<sup>12</sup> Zwar bleiben trotz dieser universalkirchlichen Öffnung des priesterlichen Dienstes die in der Inkardination erfolgte Zuordnung zum Ordinarius proprius und die daraus erwachsenden beiderseitigen Rechte und Pflichten bestehen, sie markiert aber den theologischen Horizont, vor dem die Freistellung von Weltklerikern durch den Diözesanbischof für den Eintritt

---

10 H. Schmitz, Die Weisungen des Vaticanum II zur Altersversorgung der Presbyter (Anm. 9), S. 143.

11 H. Schmitz, Fragen des Inkardinationsrechtes (Anm. 9), S. 144.

12 H. Schmitz, ebd., S. 144.

in einen Orden gut begründet erscheint, zumal – wie bereits angedeutet – gleichzeitig das Ordensleben eine viel stärkere ekklesiologische Bewertung erfahren hat.

Bis zur Ablegung der ewigen Profeß bleibt der Weltkleriker seiner Teilkirche inkardiniert (c. 268 § 2). Während des Zeitraumes von der Annahme durch den Ordensoberen bis zur Ablegung der ewigen Profeß ruhen die aus dem Inkardinationsverhältnis erwachsenen beiderseitigen Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs und des Weltklerikers. An ihre Stelle treten jeweils die Rechte und Pflichten des zuständigen Ordensoberen und des angenommenen Klerikers, wie sie durch das allgemeine Recht und das Eigenrecht der Orden bestimmt sind. Scheidet der Kleriker vor Ablegung der ewigen Profeß aus dem Ordensinstitut aus, leben die beiderseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des bestehenden Inkardinationsverhältnisses wieder auf.

Obwohl der Weltkleriker bis zur Ablegung der ewigen Profeß seiner Teilkirche inkardiniert bleibt, fällt er für den Dienst in dieser Ortskirche faktisch aus. Das entspricht in analoger Weise dem Tatbestand des c. 271 § 1, wonach ein Kleriker (der seiner Heimatdiözese inkardiniert bleibt) in ein Gebiet mit schwerem Klerikermangel überwechselt, um dort das geistliche Amt auszuüben. Während aber in diesem Falle der Kleriker dazu die Erlaubnis (*licentia*) des Diözesanbischofs braucht, die dieser im Falle eines wirklichen Erfordernisses der eigenen Teilkirche versagen kann, bedarf es bei der Zulassung zum Noviziat lediglich der Konsultation, nicht aber der Erlaubnis des Diözesanbischofs. Da hier vom Recht keine Erlaubnis gefordert ist, ist auch keine Erlaubnisverweigerung möglich, die Rechtsfolgen hätte. Das bedeutet: der Kleriker würde auch gegen den Willen seines Diözesanbischofs erlaubt in den Orden aufgenommen werden. Das bestehende (und bestehen bleibende!) Inkardinationsverhältnis wäre kein Hindernis.

Nach dem Recht des CIC/1917 (cc. 979–982) trat zur Inkardination noch der *Weihetitel* hinzu als Nachweis, daß der standesgemäße Lebensunterhalt des Klerikers lebenslang gesichert ist. Wurde jemand auf den „*titulus servitii dioecesis*“ geweiht, mußte er unter Eid versprechen, sich für immer dem Dienst dieser Diözese zu widmen (c. 981 § 1 CIC/1917). Aber selbst dieses Faktum konnte – wie G. Arendt darlegt<sup>13</sup> – die gültige und erlaubte Aufnahme des Klerikers in einen Orden nicht hindern, da nach c. 1319 n. 2 CIC/1917 die aus einem Versprechenseid entstandene Verpflichtung erlischt, wenn die beschworene Sache einem höheren Gut entgegensteht, das angestrebte Ordensleben aber nach einmütiger traditioneller Auffassung der Theologen ein solches höheres Gut darstellt.<sup>14</sup>

---

13 G. Arendt, *De can. 542 et 981 deque libero clericorum ingressu in religionem*, in: *Ius-Pont* 4 (1924) S. 183–186.

14 „*Obligatio igitur iurisiurandi, sicuti ipsius initi quasicontractus cum Ordinario, evanescit ipso facto, ne maius bonum impediatur. Neque perpetuitas promissi sub iureiurando servitii ullatenus officit sive licentiae sive validitati ingressus in religionem*“ (G. Arendt,

## 2. Das Gehorsamsversprechen

Alle Kleriker (Diakone und Priester) sind gemäß c. 273 „in besonderer Weise verpflichtet, ... ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen“. Diese Gehorsamspflicht ergibt sich aus dem Inkardinationsverhältnis. Sie wird noch einmal verstärkt durch das ausdrückliche Gehorsamsversprechen bei der Priesterweihe. Eine Verletzung des geschuldeten Gehorsams kann mit Kirchenstrafen geahndet werden (c. 1371 n. 2).

Da es sich um einen *kanonischen* Gehorsam handelt, bleibt er innerhalb der Grenzen, die vom kanonischen Recht (und selbstverständlich durch das natürliche Sittengesetz) gezogen sind.

Weil aber bezüglich der Aufnahme eines Weltklerikers in einen Orden durch den zuständigen Ordensoberen vom kanonischen Recht (c. 644) keine rechtswirksame Erlaubnisverweigerung des Diözesanbischofs vorgesehen ist, würde der Kleriker nicht den seinem Bischof geschuldeten Gehorsam verletzen, wenn er gegen dessen Willen sich in den Orden aufnehmen ließe. „Der kanonische Gehorsam, den der Weltkleriker seinem Bischof schuldet, erreicht hier eine Grenze.“<sup>15</sup>

In der Epistola „Ex quo“ Papst Benedikt XIV. vom 17. Januar 1747 (die in Anwendung des c. 6 § 2 zur Interpretation von c. 644 herangezogen werden kann)<sup>16</sup> verteidigt dieser das bei der Priesterweihe dem Bischof gegebene Gehorsamsversprechen, kraft dessen ein Priester vom Dienst der (Orts-)Kirche, der er in der Weihe zugeordnet wurde, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht weggehen kann, betont aber ebenso (unter Berufung auf Gratian, den hl. Thomas und andere Autoren), daß die Verweigerung dieser Erlaubnis den Priester nicht bindet, damit er in den Orden eintreten kann – mit der Begründung: „Wenn auch ein Priester bei seiner Weihe dem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam versprochen hat, versprechen die Regularen dies weitaus feierlicher ihrem eigenen Oberen in der Ordensprofeß der Gelübde.“<sup>17</sup>

---

De can. 542 et 981 [Anm. 13], S. 184). Vgl. aber *H. Jone*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 2. Aufl., 1. Bd., Paderborn, S. 519.

15 *P. Primetshofer*, Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1988, S. 121.

16 Näheres s. u.: 3. Das Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*).

17 „Si enim Presbyter Episcopo reverentiam et oboedientiam in sua Ordinatione promisit, multo solemnius Regulares eam promiserunt proprio Superiori in Religiosa Votorum Professione“ (Benedictus XIV., ep. *Ex quo*, 14. ian. 1747, in: *P. Gasparri*, Codicis Iuris Canonici Fontes, Vol. II, Typis Polyglottis Vaticanis 1948, p. 50). Bezüglich des Gehorsamsversprechens wären ferner die Einschränkungen zu beachten, die das Recht beim *Versprechenseid* – als der höchsten und feierlichsten Form eines Versprechens – macht (vgl. cc. 1201 und 1202 und das oben dazu Gesagte).

### 3. Das Kirchenamt (officium ecclesiasticum)

Insofern es sich bei der Zulassung von Weltklerikern zum Noviziat um Priester handelt, haben diese regelmäßig ein ihnen übertragenes Kirchenamt mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen inne. Eine Aufnahme ins Noviziat würde bedeuten, daß der Weltpriester sein bisheriges Kirchenamt nicht mehr ausüben kann. Darum müßte er entweder auf sein Amt verzichten (wenn es sich beispielsweise um einen Pfarrer handelte) oder um Amotion nachsuchen (wenn der Bewerber z. B. ein Pfarrvikar wäre). Da ein Amtsverzicht in der Regel annahmepflichtig ist (der Verzicht auf das Pfarramt ist es in jedem Falle – c. 540 § 1) und die Amotion durch Dekret seitens der zuständigen Autorität zu erfolgen hat (vgl. cc. 192, 193 § 3), bedeutet dies, daß der Weltkleriker niemals einseitig, allein von sich aus, erlaubterweise aus dem ihm übertragenen Kirchenamt scheiden kann. Für den Fall, daß der Bewerber für die Aufnahme in das Ordensinstitut ein Pfarrer oder Pfarrvikar ist (wie beschränken uns auf diese beiden Ämter), ist jeweils der Diözesanbischof die zuständige Autorität für die Annahme des Amtsverzichts bzw. für den Erlass des Amotionsdekretes (vgl. c. 538 § 1 und c. 552).

Der Diözesanbischof ist von dem für die Zulassung zum Noviziat zuständigen Ordensoberen zu „konsultieren“, und das bedeutet: Der Ordensobere unterbreitet dem Bischof den Wunsch des Bewerbers und die Absicht des Ordens, ihn anzunehmen. Der Bischof seinerseits hat damit die Möglichkeit und das Recht, seine Auffassung darzulegen, und d. h., entweder seine Zustimmung zum Ausdruck zu bringen oder die Gründe zu benennen, die nach seiner Überzeugung gegen den Weggang des seiner Teilkirche inkardinierten Priesters sprechen. Hierbei kann sich ein Dissens zwischen Bischof und Ordensoberem dergestalt ergeben, daß der Bischof entweder den Kleriker für das Ordensleben grundsätzlich oder für *diesen* Orden für ungeeignet hält oder der vom Orden beabsichtigte Termin der Aufnahme (und damit des Weggangs des Klerikers) ihm unannehmbar erscheint, etwas aus Gründen einer personal bedingten pastoralen Notlage in seiner Teilkirche.

In beiden Fällen müßte sich der Bischof zu dem genannten Einspruch verpflichtet sehen: im ersteren Falle aus Verantwortung dem Kleriker und dem Orden gegenüber, im anderen Falle aus pastoraler Verantwortung seiner Teilkirche gegenüber, und es wäre für alle Beteiligten unbedingt erstrebenswert, eine Übereinstimmung herbeizuführen.

Sollte sich aber dieser Dissens nicht beheben lassen, so hätte der Einspruch des Bischofs in beiden Fällen insofern keine Rechtswirkung, als daß es allein Sache des zuständigen höheren Oberen ist, Kandidaten zum Noviziat zuzulassen (vgl. c. 641), und dieser höhere Obere bei der Zulassung eines Weltklerikers zum Noviziat lediglich an eine vorausgehende Konsultation des betreffenden Ordinarius gebunden ist (vgl. c. 644), so daß der Bischof mit seinem Einspruch eine rechtsgültige Noviziatsaufnahme des bei ihm inkardinierten (und zunächst auch inkardiniert bleibenden) Priesters nicht verhindern kann.

Da dieser Priester aber ein Kirchenamt innehat, das er nicht einseitig aufkündigen kann, müßte das „consultare“ die Bitte des Oberen an den Bischof implizieren, den Kleriker „freizustellen“ (d. h., den Amtsverzicht anzunehmen<sup>18</sup> bzw. das Amotionsdekret zu verfügen) – und der Bischof müßte sich verpflichtet sehen, dieser Bitte zu entsprechen. Täte er das nicht und der Kleriker bliebe bei seinem Vorsatz, in den Orden einzutreten, und der Ordensobere bei der Absicht, ihn zum Noviziat zuzulassen, würde der Bischof durch seine Weigerung den Kleriker in die Schwierigkeit bringen, einseitig das ihm übertragene Kirchenamt aufzugeben, also eine Handlung zu setzen, die nicht erlaubt wäre. Verursacher dieser an sich unerlaubten Handlung des Klerikers wäre der Bischof durch die Verweigerung der Amtspflichtung. Für diese Verweigerung aber hätte der Bischof nach dem Codex keine Rechtsgrundlage. Daraus folgt, daß der Bischof der Bitte des Oberen (und des Klerikers) um Freistellung entsprechen müßte – und das bedeutet: zu dem Termin, den der Ordensobere – begründet und rechtzeitig – dem Bischof mitgeteilt hat.

Man kann nicht umgekehrt argumentieren und sagen: Wenn der Bischof den Kleriker von seinem Amt nicht freistellt, darf der Kleriker nicht in den Orden eintreten, und d. h., vom Ordensoberen nicht zugelassen werden. Denn für die Noviziatszulassung durch den Ordensoberen ist nach c. 644 nur die Konsultation, nicht die Zustimmung und nicht die Freistellung vorgeschrieben. M. a. W.: Da der CIC dem Ordensoberen für die gültige und erlaubte Zulassung zum Noviziat weder die Zustimmung des Bischofs noch die Freistellung vom Kirchenamt vorschreibt, der Kleriker aber seinerseits sein Amt nicht einseitig aufkündigen darf, impliziert diese Rechtslage die notwendige Amtspflichtung durch den Bischof, der für eine Verweigerung dieser Freistellung keine Rechtsgrundlage hätte.

Nach dem CIC/1917, c. 542 n. 2, besaß der Ordinarius loci ein Einspruchsrecht für den Fall, daß der Weggang des Klerikers einen schweren Schaden für das Seelenheil der Gläubigen seiner Teilkirche bedeutete, der anders nicht behoben werden konnte.<sup>19</sup>

Hatte der Bischof diesen Einspruch geltend gemacht, konnte der Ordensobere den Kleriker nicht erlaubt (wohl aber gültig) ins Noviziat aufnehmen. Dieses Einspruchsrecht des Bischofs gibt es im CIC/1983 nicht mehr; es ist lediglich das „consultare“ übriggeblieben. Daraus resultieren die oben dargelegten Rechtsfolgen.

---

18 Nach c. 188 CIC/1917 gab es einen stillschweigenden Amtsverzicht u. a. dann, wenn ein Kleriker die Ordensprofeß ablegte, wobei gemäß c. 584 CIC/1917 das Pfarrbenefizium ein Jahr nach Ablegung einer Profeß und alle übrigen Benefizien drei Jahre danach als vakant galten.

19 „Illicite, sed valide admittuntur: Clerici in sacris constituti, inconsulto loci Ordinario aut eodem contradicente ex eo quod eorum discessus in grave animarum detrimentum cedat, quod aliter vitari minime possit...“ (c. 542 n. 2 CIC/1917).

## II. Das alte Recht als Quelle und Traditionsbeweis

Auch c. 542 n. 2 CIC/1917 verlangte für die erlaubte Aufnahme in das Noviziat als Normalfall nur die *Konsultation* des zuständigen Ortsordinarius (das o. g. Einspruchsrecht bildete die Ausnahme für den angegebenen Fall); insofern übernimmt c. 644 CIC/1983 inhaltlich diese Norm des c. 542 n. 2 CIC/1917, so daß für ihre Interpretation gilt, was c. 6 § 2 CIC/1983 generell vorsieht: „Die Canones dieses Codex sind, soweit sie altes Recht wiedergeben, auch unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen“. Nach geradezu übereinstimmender Auffassung der „auctores probati“ verlangt das „consultare“ nicht die Zustimmung des Bischofs,<sup>20</sup> sondern hat vor allem den Sinn, daß kein Weltkleriker ohne Wissen des Ordinarius proprius dessen Diözese verläßt (der er vorerst inkardiniert bleibt).<sup>21</sup> Der Kleriker ist freilich aufs höchste gehalten, seinen Bischof rechtzeitig über sein Vorhaben in Kenntnis zu setzen, damit dieser für die Stelle und das Amt des Weggehenden Vorsorge treffen kann,<sup>22</sup> wobei ausdrücklich auch an Pfarrer und andere Benefiziaten gedacht worden ist.<sup>23</sup>

Die kanonische Quelle für die dargelegte Rechtsfolge des „consultare“ der cc. 542 n. 2 CIC/1917 und 644 CIC/1983 sind die Canones 1 und 2 der Causa 19, quaestio 2 des Decretum Gratiani. Nachdem in c. 1 („Alienum“) die Regel genannt ist, daß niemand einen fremden Kleriker gegen den Willen seines Bischofs annehmen darf, wird als Ausnahme davon hinzugefügt: „Sed subaudiendum est, nisi ad propositum melioris uitae transire uoluerit. Tunc enim liberum est illi, etiam episcopo contradicente, monasterium ingredi.“<sup>24</sup> Papst Benedikt XIV. bekräftigt in seinem Brief „Ex quo“ vom 14. Januar 1747 diese Norm und fügt ihre Begründung an aus c. 2 („Due sunt“) der genannten Causa 19, quaestio 2 des Decretum Gratiani, wo unterschieden wird zwischen dem öffentlichen (= kanonischen) und privaten Gesetz. Das öffentliche Ge-

20 Vgl. z. B. A. Vermeersch – I. Creusen, *Epitome Juris Canonici cum commentariis*, Tom. I, 8. Aufl., Mecheln–Rom 1963, p. 547.

21 Vgl. H. Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche* (Anm. 14), 1. Bd., S. 519; F. M. Cappello, *Summa Iuris Canonici in usum scholarum concinnata*, Vol. II, 5. Aufl., Rom 1951, p. 47: „Generatim nec Ordinarii consensus nec consilium proprie requiritur: sufficit ut ille certior fiat.“ F. Wernz – P. Vidal, *Ius Canonicum*, tom. III, Rom 1933, p. 207: „In sacris constituti consulere debent Ordinarium, ei manifestando propositum religionis, non ut licentiam obtineant, quae generatim denegari non potest, sed ob summam convenientiam et ob reverentiam Episcopo debitam; esset enim magnum inconueniens, si quis inscio Episcopo dioecesim relinqueret etiam studio perfectionis.“

22 G. Arendt, *De can. 542 et 981* (Anm. 13), S. 185.

23 „Quodsi quis sit parochus aut alio beneficio auctus, euidenter ex natura rei non potest discedere, quin moneat Episcopum ut providere possit secundum diversam officii vel beneficii naturam“ (F. Wernz – P. Vidal, *Ius Canonicum* [Anm. 21], p. 207).

24 *Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis secunda* (instruxit Aemilius Friedberg), Pars prior: *Decretum magistri Gratiani*, Leipzig 1879, p. 839.

setz verbietet dem Kleriker, von einer zur anderen Kirche überzuwechseln ohne Zustimmung des *Episcopus proprius*; das private Gesetz aber ist durch Antrieb des Hl. Geistes ins Herz geschrieben, und dieses ist würdiger (*dignior*) als das öffentliche Gesetz. Aus diesem Prinzip wird bewiesen, daß es einem Kleriker erlaubt ist, auch wenn der Bischof widerspricht, das Benefizium zu verlassen und sich in ein Kloster (*monasterium*) zurückzuziehen.<sup>25</sup> „*Si quis horum in ecclesia sua sub episcopo populum retinet, et seculariter uiuit, si afflatus Spiritu sancto in aliquo monasterio uel regulari canonica saluare se uoluerit, quia lege priuata ducitur, nulla ratio exigit, ut a publica lege constringatur. Dignior est enim lex priuata quam publica. . . Quisquis igitur hoc Spiritu ducitur, etiam episcopo suo contradicente, eat liber nostra auctoritate.*“<sup>26</sup>

Durch eine Entscheidung der S.C. *Episcoporum et Regularium* vom 28. Juli 1837<sup>27</sup> wurde der durch die genannte *Epistola* „*Ex quo*“ Benedikts XIV. garantierte freie Eintritt von Weltklerikern in ein Ordensinstitut bei Widerspruch des Bischofs ausgedehnt auf die Kongregationen, in denen nur einfache Gelübde abgelegt werden – mit der Begründung: „damit nicht die Berufung zum vollkommeneren Stand gehindert werde“.<sup>28</sup>

Nach dem traditionellen Verständnis, das stark durch Thomas von Aquin geprägt war, bildeten die Ordensleute einen vollkommeneren Stand als die übrigen Christen aufgrund des Weges der drei evangelischen Räte, die sie gelobt haben. „Wer sich dazu entschließt und auf dem eingeschlagenen Weg treu bleibt, gelangt zum ‚Gipfel der Vollkommenheit‘, während die übrigen Christen für gewöhnlich nicht über die Stufen der ‚Anfangenden und Fortschreitenden‘, also über die unteren und mittleren Grade der Vollkommenheit, hinauskommen.“<sup>29</sup>

Diese Wertung des Ordenslebens als ein „heiligeres“<sup>30</sup> und vollkommeneres Leben war der Grund dafür, daß seit alters her ein Weltkleriker, auch gegen den Willen seines Bischofs, in ein Ordensinstitut frei eintreten durfte.

---

25 Benedictus XIV., ep. *Ex quo* (Anm. 17), p. 47.

26 Decretum magistri Gratiani c. 2 („*Due sunt*“) C 19 qu. 2 (Anm. 24), p. 840. Das Einspruchsrecht des *Ordinarius loci* „*ex eo quod eorum (clericorum) discessus in grave animarum detrimentum cedat, quod aliter uitari minime possit*“ (c. 542 CIC/1917) stellt eine Einschränkung dieser Regel dar.

27 P. Gasparri, *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Typis Polyglottis Vaticanis 1951, Vol. IV, p. 873–876.

28 P. Gasparri, ebd. p. 876: „...ne impediatur uocatio ad statum perfectiorem“.

29 F. Wulf, Einführung zum „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“, in: *LThK<sup>2</sup>-Konzilskommentar*, Bd. II S. 253. Vgl. auch G. Jelich, *Kirchliches Ordensverständnis* (Anm. 1), S. 7–21.

30 Vgl. Benedictus XIV., ep. *Ex quo*, der aus Cap. *Licet, de Regularibus* der sessio 25 des Tridentinum zitiert, in: P. Gasparri, *Codicis Iuris Canonici Fontes* (Anm. 17), p. 50.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die traditionelle Deutung des Ordenslebens nicht verworfen, sie wohl aber ergänzt und erweitert, u. a. durch eine ekklesiologisch geprägte Interpretation des Ordensstandes. „Das Ordensleben als kirchlicher Stand lebt die Sendung der Kirche.“<sup>31</sup>

Die Begründung für das Einspruchsrecht des Bischofs nach dem CIC/1917 (c. 542 n. 2) konnte darin gesehen werden, daß das Ordensleben primär unter dem Blickwinkel der *persönlichen* Vervollkommnung und der Erlangung des eigenen Heils betrachtet wurde.<sup>32</sup> Dieses private Gut mußte zurücktreten, wenn seine Verfolgung im konkreten Falle zum schweren Schaden für das *allgemeinere* Gut des Heiles der Seelen in einer Diözese geführt hätte.<sup>33</sup> Mit der Überwindung der Diskrepanz von Selbsteheiligung (im Ordensleben) und Heildienst (in der Teilkirche) ist die theologische Grundlage für den Wegfall dieses bischöflichen Einspruchsrechtes gegeben.

Die Weltkleriker, die in ein Ordensinstitut aufgenommen werden, gehen der Teilkirche (und ihrem Bischof) nicht verloren, sie dienen der einen und gemeinsamen Sendung der Kirche auf andere Weise.

## Merkblatt für die Aufnahme von Theologiestudenten und Priestern in ein Ordensinstitut\*

### *I. Aufnahme von Kandidaten, die für das Theologiestudium im Ordensinstitut vorgesehen sind*

a) Dem Beginn der Priesterausbildung wird im Normalfall die Aufnahme des Kandidaten in die Ordensgemeinschaft und seine Formation in Postulat und Noviziat vorausgehen.

b) Erfolgt bei gegebenen Gründen eine Delegation des Kandidaten durch das Ordensinstitut noch vor dem Postulats- bzw. Noviziatsbeginn in ein Priesterseminar, ist zu beachten:

Die Unterbrechung des Ausbildungsganges zum Zwecke des Ordenseintrittes sollte die unter II. e) genannten günstigen Einschnitte im Studienablauf berücksichtigen.

---

31 G. Jelich, Kirchliches Ordensverständnis (Anm. 1), S. 286.

32 Vgl. G. Jelich, ebd., S. 18f.

33 Vgl. G. Arendt, De can 542 et 981 (Anm. 13), S. 185.

\* In dem hier abgedruckten Merkblatt der Ordensoberenkonferenz der DDR wurden die besonderen Hinweise auf die Regelung des Studiums im Priesterseminar in Erfurt weggelassen.